

**Stadt Wörth a.d.Donau**

# **Bekanntmachung**

## **Bauleitplanungsverfahren der Innenentwicklung zum Zwecke der 2. Änderung des Bebauungsplanes Alter Bahnhof**

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 14.10.2021 den Entwurf in der Fassung vom 07.10.2021 für die vorhabenbezogene, partielle Änderung des Bebauungsplanes Alter Bahnhof durch Beschluss gebilligt.

Unter Heranziehung der gebilligten Entwurfsunterlagen wird im Zeitraum bis einschließlich 24.11.2021 eine vorgezogene Beteiligung von Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden durchgeführt. Die fristgerecht eingehenden Stellungnahmen werden dann im Rahmen der nächsten Entwurfsbilligung durch den Stadtrat behandelt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung wurde angepasst:  
Flurstück Nr. 794/4  
Flurstück Nr. 787/5  
sämtlich Gemarkung Wörth

Die durch Stadtratsbeschluss vom 14.10.2021 gebilligte Planzeichnung wird in Anlage bekanntgemacht.

Die gebilligten Entwurfsunterlagen können während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau, Rathausplatz 1, 93086 Wörth a.d.Donau, 1. Obergeschoss, Zimmer 9+10 (Sekretariat, GL) sowie auf der Webseite der Stadt Wörth a.d.Donau ([www.stadt-woerth.de](http://www.stadt-woerth.de)) eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten bei zuständiger Stelle der Verwaltungsgemeinschaft Wörth a.d.Donau (während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle, 1. Obergeschoss, Zimmer 9+10, Tel. 09482/9403-21). Es besteht die Möglichkeit, sich im Zeitraum bis einschließlich 24.11.2021 zur Planung zu äußern.

Die Bebauungsplanänderung wird als Verfahren der Innenentwicklung nach Maßgabe von § 13 a BauGB im Wege eines beschleunigten Verfahrens durchgeführt. Auf § 13 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauGB wird verwiesen. Explizit wird darauf hingewiesen, dass die Änderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Umweltbericht § 2 a BauGB erfolgt (§ 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Die Anpassung des geltenden Flächennutzungsplanes erfolgt im Anschluss an das Bebauungsplanverfahren durch Berichtigung (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Im geltenden Bebauungsplan Alter Bahnhof ist für die Flurstücke 794/4 und 787/5 ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzt. Im geltenden Flächennutzungsplan sind die Flurstücke 794/4 und 787/5 als Gewerbegebiet (GE) bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) dargestellt.

Ziel der vorhabenbezogenen, partiellen Änderung des geltenden Bebauungsplanes Alter Bahnhof ist die Festsetzung eines Sondergebietes (SO) für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels zur Nahversorgung sowie die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU) zur Etablierung von Wohnen und nicht störendem Gewerbe.

Wörth a.d.Donau, den 25.10.2021



I.V.

Gerhard Schmautz  
2. Bürgermeister

**Bekanntmachungshinweis:**

Anschlag an Amtstafel

Ausgehängt am: 25.10.2021

Abgenommen am: \_\_\_\_\_

Für die Richtigkeit

Tag: \_\_\_\_\_

NZ: \_\_\_\_\_